

Es wurde dabei erwähnt, daß übrigens die Formulare der Proteste entweder in Kupfer gestochen, oder lithographirt sind, mithin es weniger Zeit wegnimmt, dieselben auszufüllen, als den Protest auf den Wechsel zu schreiben, was sogar manchmal, unter gewissen Umständen, Nachtheil bringen kann. Dazu kommt das Bedenken der ersten Kammer in Bezug auf die Allognen, wegen des Anklebens derselben.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt der Kammer vor, daß sie die Fassung der ersten Kammer §. 99 annehme. Ich frage nun die Kammer: Will sie dem Vorschlage der Deputation gemäß diese Fassung annehmen? — Gegen neun Stimmen Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zum sechsten Capitel.

Von der Annahme (Accept, Acceptation) der Wechsel.

§§. 102—111.

Zu §. 103.

Die jenseitige Kammer hat den zweiten Satz dieses Paragraphen, zu welchem die diesseitige Kammer ihre Zustimmung gegeben hatte, nicht angenommen.

Es wird der Beitritt zu diesem Beschlusse der ersten Kammer empfohlen.

Königl. Commissar D. Einert: Ich will bloß eine Bemerkung machen. In der Frankfurter Novelle ist dieselbe Abkürzung empfohlen, von der in der Regierungsvorlage gesprochen wird. Es kommt auf die Sache nicht viel an, aber in wie fern man mit andern Wechselordnungen, welche neuerdings erschienen sind, sich in Einklang setzen will, dürfte vielleicht auf die Frankfurter Bestimmung einige Rücksicht genommen werden.

Präsident Braun: Die erste Kammer hat den zweiten Satz des §. 103 nicht angenommen; unsere Deputation rath an, diesem Beschlusse beizutreten. Will die Kammer hierin dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §. 106b.

Die Deputation hat bereits bei §. 59 sich darüber ausführlich ausgesprochen, daß dieser von der jenseitigen Kammer angenommene Zusatzparagraph, welcher so lautet:

„Bei Wechselln an eigne Ordre steht auch dem Aussteller die Wechselklage gegen den Acceptanten zu“,

um deswillen nicht zu billigen sei, weil er seinem Wortlaute nach zu eng gefaßt ist; denn er besagt nur so viel, daß vom Aussteller eines an eigne Ordre gezogenen Wechsels gegen den Acceptanten die Wechselklage solle erhoben werden können, und gedenkt in dieser Beziehung des an die Ordre eines Dritten gestellten Wechsels gar nicht. Seinem Sinne nach aber steht er, wie aus den Verhandlungen der jenseitigen Kammer ersichtlich ist, dem einstimmigen Beschlusse der diesseitigen Kammer,

daß dem Aussteller des an die Ordre eines Dritten gestellten Wechsels die Wechselklage gegen den Acceptanten zukomme, geradezu entgegen.

Sähe die Deputation nur auf den Wortlaut dieses Zusatzparagraphen, so würde sie eine Uebereinstimmung beider Kammern annehmen; denn denselben Rechtsatz, welchen der Paragraph 106b. ausspricht, hat die diesseitige Kammer bei §. 59 angenommen — allein da man in der jenseitigen Kammer mit diesem §. 106b. stillschweigend den Sinn verbunden und bei §. 131b. ausdrücklich ausgesprochen hat, „daß dem Aussteller eines an die Ordre eines Dritten gestellten Wechsels gegen den Acceptanten die Wechselklage nicht zustehen solle,“ muß sie den §. 106b. nicht nur als überflüssig, sondern auch als bedenklich erkennen, und der geehrten Kammer auf das dringendste empfehlen,

auf ihrem früher einstimmig gefaßten Beschlusse bei §. 59 fest zu beharren und den §. 106b. abzulehnen.

Die Fragstellung ist schon früher bei §. 52 erfolgt, und die Ablehnung geschehen, es wird also hier keiner Frage weiter bedürfen.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §§. 110 und 111.

Beide Kammern haben diese Paragraphen abgelehnt und statt deren andere Paragraphen anzunehmen beschlossen; die diesseitige Kammer hat deren vier angenommen und sie mit §. 110, 110b., 111 und 111b., bezeichnet. Wegen des Inhalts dieser Paragraphen verweist man auf die frühern Berichte und Kammerverhandlungen (Mittheil. S. 708 ff.).

Die jenseitige Kammer hat diese vier neuen Zusatzparagraphen unverändert genehmigt, mit alleiniger Ausnahme des zweiten Satzes des Paragraphen 111.

Er lautet in der von der diesseitigen Kammer angenommenen Fassung so:

„§. 111. Dagegen kann der Bezogene die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken und wird dann nur nach Höhe der acceptirten Summe verbindlich. Dem Inhaber steht aber solchenfalls das Recht zu, wegen des Restes Protest zu erheben und Regreß zu nehmen. (§. 139.)“

Die jenseitige Kammer hingegen hat statt der Schlussworte:

„Dem Inhaber steht aber solchenfalls das Recht zu, wegen des Restes Protest zu erheben und Regreß zu nehmen (§. 139.)“

folgende angenommen:

„Der Inhaber hat solchenfalls das Recht, den theilweisen Accept beliebig abzulehnen oder anzunehmen. Im ersten Falle steht ihm wegen der ganzen Summe, im zweiten Falle wegen des Restes das Recht der Protesterhebung und Regreßnahme (§. 139) zu.“

Da die letztere Fassung das dem Inhaber in diesen Fällen zuständige Wahlrecht mit größerer Deutlichkeit hervorhebt, so wird der Beitritt zu dieser abgeänderten Fassung empfohlen.

Präsident Braun: Wenn Niemand spricht, so frage ich die Kammer: Will sie, dem Vorschlage der Deputation folgend, sich dem Beschlusse der ersten Kammer anschließen und demnach den Inhalt des letztern Satzes des §. 111 in der von der ersten Kammer gewählten Fassung, wie sie Seite 123 des Berichts (s. vorstehend) hervorgehoben ist, annehmen? — Einstimmig Ja.